

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich vom 29.06.2005

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Für die nähere Bestimmung wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen wird, ergeht folgende Satzung.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.06.2005 beschlossen:

§ 1 – Ziel der Stadt Korschenbroich

Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Rat und Verwaltung der Stadt Korschenbroich sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), § 1, und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW), § 1 (1), entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Korschenbroich zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 – Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

- (1) Durch den Stadtrat der Stadt Korschenbroich wird eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Sind mehrere Bewerberinnen/Bewerber vorhanden, können bei gleicher Eignung mehrere ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt werden, wobei eine Aufteilung der Aufgabenbereiche oder eine Trennung nach örtlicher Zuständigkeit erfolgen kann. Die bestellten Behindertenbeauftragten vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte übt ihr/sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Stadtrates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Stadtrat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten.

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich vom 29.06.2005

- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Korschenbroich ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Ämtern, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

§ 3 – Aufgaben

Der/Dem Behindertenbeauftragten werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Korschenbroich.
- (2) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere
 - die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
 - Es ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.
 - Die/der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger integriert sind, besser gesagt: als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.

§ 4 – Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Korschenbroich berühren könnten, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Korschenbroich gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

**Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Korschenbroich vom 29.06.2005**

- (3) Alle Fachämter und Einrichtungen haben die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 – Berichtspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erstattet dem Rat der Stadt Korschenbroich einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 – Sprechstunden

- (1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte nutzt die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Korschenbroich.

§ 7 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004 außer Kraft.

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich vom 29.06.2005

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.06.2005

(H.J. Dick)
Bürgermeister